– Landrat des Kreises Paderborn – untere Wasserbehörde – (das Kreisgebiet betreffend)
– Bürgermeister der Stadt Lichtenau (das Stadtgebiet betreffend)
– Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

§ 3
Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete).

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich genehmigungspflichtig:
a) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
b) das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen,
c) das Lagern oder Ablagern von Stoffen,
d) das Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und jede sonstige Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bis auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts,
e) die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(4) Der Umbruch von Grünland in Ackerland ist im Überschwemmungsgebiet verboten. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine widerrufliche Befreiung erteilen.

(5) Im Überschwemmungsgebiet sind
a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 19-22 LWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Überschwemmungsgebiet
a) die in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
b) ohne Ausnahmegenehmigung neue Baugebiete ausweist (§ 3 Abs. 3),
c) gegen das Verbot aus § 3 Abs. 4 verstößt und
d) den Pflichten nach § 3 Abs. 5 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 161 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50 000,– Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 4. März 2009
54.1-85.35.10

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2009, S. 63/64

83 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Mittelweser“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke Vom 5. März 2009

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1
Schutzgebiet

Das 90,16 ha große Gebiet „Mittelweser“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als eine der wertbestimmenden Kernzonen des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Das Naturschutzgebiet „Mittelweser“ ist Teilfläche des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention „Weserstaustufe Schlüsselburg“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen,

Gemarkung Hävern, Flur 4, Flurstücke 32/1, 36, 37, 64 tlw., 72, 81 tlw., 83, 88/35, 89/35, 99, 100, 101, 102, 108, 109, 111, 112, 134 und 135 tlw.,

Gemarkung Ovenstädt,

Flur 3, Flurstücke 21, 23, 25, 26, 30, 31, 32, 33, 61, 74, 75, 81, 89, 96, 97, 98, 113, 114, 115, 117, 120, 121, 123 tlw., 124, 125, 126 sowie

Flur 4, Flurstücke 14 tlw., 209 und 455.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
– im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
– im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können
a) bei der Bezirksregierung Detmold
b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
c) bei der Stadtverwaltung Petershagen
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt
a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines im Sinne des Wasser- und Wiesenvogelschutzes hergerichteten, großflächigen Stillgewässers mit seinen Randzonen bestehend aus Weiden-Ufergebüschen, Erlen-Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, extensiv genutztem Grünland und ungenutzten Brachen. Weiterer Bestandteil des Naturschutzgebietes sind funktional verbundene, flussbegleitende, auentypischen Feucht- und Nassweiden sowie Grünlandbrachen der Weseraue.

Insbesondere ist das großflächige Stillgewässer, das durch naturnahe Uferstrukturen mit ausgeprägten Flachufern, Halbinseln und Röhrichten, vegetationsfreien Flächen und Schwimmblattvegetation sowie ornithologisch besonders bedeutsamen Inseln geprägt ist, besonders zu schützen und zu fördern.

Aufgrund der Biotopstrukturen, der geografischen Lage und der extensiven Nutzung besitzt das Gebiet eine ganzjährige, besondere Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet vor allem für Wasser- und Wiesenvögel. Dabei hat das große Stillgewässer eine besondere Funktion vor allem als Schlafplatz für nordische Gänse und Schwäne.

Die feuchten bis nassen Grünlandflächen zwischen Weser und Stillgewässer mit einzelnen Blänken und Kleingewässern stellen einen wichtigen Nahrungsraum für die in der Umgebung brütenden Weißstörche dar und sind Äsungsflächen für Rallen und Entenvögel.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex hat auch besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Amphibien sowie für Pflanzen und für gefährdete Pflanzengesellschaften und ist zudem wertvoll für Höhlenbrüter sowie Wasserinsekten;

b) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht:

   zu nennen sind insbesondere folgende regelmäßig vorkommende Vogelarten:
   - Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus),
   - Flussuferläufer (Actitis hypoleucos),
   - Spießente (Anas acuta),
   - Löffelente (Anas clypeata),
   - Krickente (Anas crecca),
   - Pfeifente (Anas penelope),
   - Stockente (Anas platyrhynchos),
   - Knäkente (Anas querquedula),
   - Schnatterente (Anas strepera),
   - Graugans (Anser anser),
   - Blässgans (Anser albifrons),
   - Saatgans (Anser fabalis),
   - Graureiher (Ardea cinerea),
   - Tafelente (Aythya ferina),
   - Reiherente (Aythya fuligula),
   - Schellente (Bucephala clangula),
   - Flussregenpfeifer (Charadrius dubius),
   - Weißstorch (Ciconia ciconia),
   - Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger),
   - Zwergschwan (Cygnus columbianus bewicki)
   - Singschwan (Cygnus cygnus),
   - Blässralle (Fulica atra),
   - Austernfischer (Haematopus ostralegus),
   - Sturmmöwe (Larus canus),
   - Heringsmöwe (Larus fuscus),
   - Mantelmöwe (Larus marinus),
   - Gänsesäger (Mergus merganser),
   - Zwergsäger (Mergus serrator),
   - Kampfläufer (Philomachus pugnax),
   - Zwergtaucher (Podiceps ruficollis),
   - Wasserralle (Rallus aquaticus),
   - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
   - Flussseeschwalbe (Sterna hirundo),
   - Bruchwasserläufer (Tringa glareola),
   - Grünschenkel (Tringa nebularia),
   - Waldwasserläufer (Tringa ochropus),
   - Kiebitz (Vanellus vanellus).

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3
Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

   Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

   unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, das Stillgewässer zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben:
   a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung;
   b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
   c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
   d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

   unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

   unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben:
   a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
   b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Deiches, der Gewässer, der Straßen und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;

c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck nicht zuwiderläuft, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
   unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdlichen Regelung des § 5 dieser Verordnung;
8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
   unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;
    unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 5 dieser Verordnung;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
    unberührt von diesem Verbot bleiben:
    a) erforderliche Maßnahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
    b) erforderliche Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;

§ 4
Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachland sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden, und auf Flächen im öffentlichen Eigentum, zu intensivieren;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist zu lagern oder diese Stoffe auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden sowie auf Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Röhrichte durch Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh- und Silageballen auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf öffentlichen Flächen zu lagern.

§ 5
Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die Ausübung der Jagd;
2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
   unberührt von diesen Verboten bleiben:
   a) die Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. Juni eines jeden Jahres als Einzelansitzjagd von je einer festen Ansitzleiter in der Gemarkung Hävern, Flur 4, Flurstück 101 und in der Gemarkung Ovenstädt, Flur 3, Flurstück 25 an festgelegten Standorten. Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen;
   b) die Durchführung einer Gesellschaftsjagd auf Niederwild außer Wasserwild in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Oktober eines jeden Jahres ausschließlich auf den Landflächen bei schonender Jagdausübung. Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen;
   c) Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
   d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

§ 6
Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

§ 7
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8
Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11
Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 5. März 2009
51.30 – 622

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Anton Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2009, S. 64-67

84 6. Änderung des Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Rietberg/GIB Rietberg-Süd)

Der Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ wird geändert.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Rietberg.

Gemäß § 14 Abs. 3 LPLG NRW (Artikel 6 RL 2001/42/EG) bzw. § 7 Abs. 6 Satz 1 ROG können alle Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden, während der Auslegungsfrist Stellung zum Planentwurf, und zur Begründung nehmen.

Die Planunterlagen (Entwurf, Begründung,) liegen in der Zeit vom 31. März 2009 bis 2. Juni 2009 (einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

a) Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Dezernat 32/ Raum D 412 (Herr Tillmann)
   Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
   von 13.30 bis 15.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache (05231-71 3213)

b) Landrat des Kreises Gütersloh, Umweltabteilung, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 308 (Herr Ewerszumrode)
   Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
   von 13.30 bis 15.00 Uhr
   oder nach telefonischer Absprache (05241-85 2726).

Anregungen und Bedenken können bis zum 2. Juni 2009 (einschließlich) schriftlich, per e-mail (michael.tillmann@brdt.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort in Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per e-mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Erörterung mit der Öffentlichkeit sind nicht vorgesehen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung sowie beim Kreis Gütersloh nach vorheriger Bekanntmachung niedergelegt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 10. März 2009

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Patschke

ABl. Reg. Dt. 2009, S. 67